

①



Der Mensch

(Bsp. Geburtenbuch/Geburtenregister)  
(hat keinen eigenen Rechtskreis)

"Ich könnte der sein, den man Max nennt."

"Ich könnte die sein, die man Maxi nennt."

Der Mensch ist keine Person, sondern ist Geist und Seele in einem Körper.

②

Die natürliche Person



"Ich bin Max Mustermann."

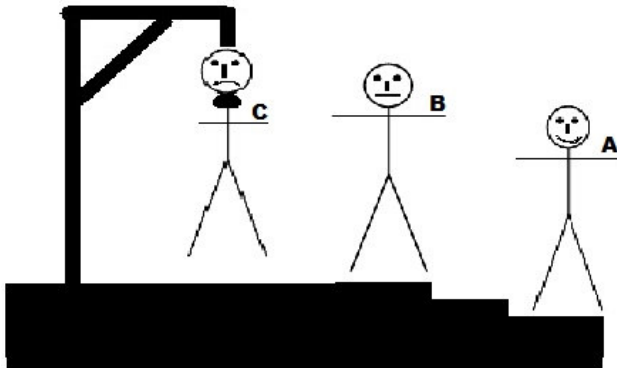
"Ich bin Maxi Musterfrau."

maskiert mit:  
Familiennam e

(Bsp. Staatsangehörigkeitsausweis)

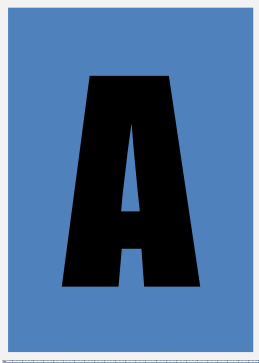
③

## Die juristische Person



maskiert mit Name/Anrede:  
Herr, Frau, Firma

(Bsp. Geburtsurkunde / Personalausweis /  
Führerschein/ Krankenkassenkarte)



### Die juristische Person mit minimalen Statusverlust

"Ich bin Max Mustermann."

"Ich bin Maxi Musterfrau."

*Infamie:* capitis deminutio minima  
--> volle Rechte / alle Rechte  
--> alle Bürger- und Familienrechte



### Die juristische Person mit mittlerem Statusverlust

"Ich bin Max MUSTERMANN."

"Ich bin Maxi MUSTERFRAU."

*Infamie:* capitis deminutio media  
--> Verlust durch Infamie als Rechtsfolge bestimmter  
Delikte oder Pflichtverletzungen  
--> Verlust des Bürgerrechts, Familienrecht weiterhin vorhanden



### Die juristische Person mit maximalem Statusverlust

"Ich bin MAX MUSTERMANN."

"Ich bin MAXI MUSTERFRAU."

*Infamie:* capitis deminutio maxima  
--> unfreier oder Sklave also jemand dem sämtliche Bürgerrechte  
aberkannt wurden  
--> Verlust durch Schuldknechtschaft, Verurteilung zum Tod oder  
zur Zwangsarbeit, Kriegsgefangenschaft  
--> Verlust der Freiheit, des Bürgerrechts und des Familienrechts

---

## Römisches Recht

Das römische Recht kennt folgende Begriffe zur Änderung oder Schmälerung des rechtlichen Status (*capitis deminutio*):

- \* **capitis deminutio minima** als Wechsel in der Familienzugehörigkeit,
- \* **capitis deminutio media** als Verlust des Bürgerrechts und der Familienzugehörigkeit,
- \* **capitis deminutio maxima** als Verlust der Freiheit, des Bürgerrechts und Familienzugehörigkeit.

Diese Infamie, die so genannte *Infamia iuris*, ließ das römische Recht infolge gewisser Handlungen eintreten und zwar entweder als unmittelbare Folge der Handlung selbst (*infamia immediata*) oder erst infolge des Richterspruchs, welcher den Betreffenden einer solchen Handlung für schuldig erklärte (*infamia mediata*).

Ersteres war z. B. der Fall bei Verletzung des für die Witve geordneten Trauerjahrs, letzteres bei einer Verurteilung im öffentlichen Volksgericht oder infolge gewisser Privatdelikte und Privatklagen (z.B. Missbrauch von Treuhandvermögen unter Ausnutzung der Eigentümerstellung).

Die hauptsächlichsten Folgen dieser Infamie waren **Unfähigkeit zu Staats- und Gemeindeämtern, zur prozessualischen Vertretung anderer vor Gericht und zum vollgültigen gerichtlichen Zeugnis**.

So findet man denn auf dem Personalausweis und der Bankkarte, seinen Namen in Großbuchstaben geschrieben (*maxima*).

Das Konzept der Einschränkung der Rechtsfähigkeit fand über das römische Recht Eingang in die späteren abendländischen Rechtssysteme.

Quelle "Wikipedia": <http://de.wikipedia.org/wiki/Infamie>

---

## Rechts- und Handlungsfähigkeit der Person

### I. Rechtsfähigkeit und Rechtsstellung (Status) einer Person

1. Differenzierung zwischen status naturalis und status civilis
  - status naturalis: Rechtsstellung aufgrund natürlicher Eigenschaften des Menschen
  - status civilis: Rechtsstellung aufgrund gesellschaftlicher Anschauungen
  
2. Differenzierung nach den Stufen der capitis deminutio (Verlust des Status)
  - a) status libertatis
    - volle Rechtsfähigkeit und Teilhabe am ius civile
    - Verlust durch Schuldknechtschaft, Verurteilung zum Tod oder zur Zwangsarbeit, Kriegsgefangenschaft (capitis deminutio maxima)
    - ius postliminii (Wiederaufleben des status nach Rückkehr aus Kriegsgefangenschaft)
  - b) status civitatis
    - Bürgerrecht im Gegensatz zu Peregrinen (Nichtrömern)
    - Verlust durch Infamie als Rechtsfolge bestimmter Delikte oder Pflichtverletzungen (capitis deminutio media)
  - c) status familiae
    - Stellung innerhalb des Familienverbands (sui iuris – alieno iure subiectus)
    - Änderung durch Wechsel oder Aufhebung des Gewaltverhältnisses (Emanzipation)

### 3. Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit

- Beginn mit Geburt (vgl. § 1 BGB)
- fiktive Vorverlegung (vgl. § 1923 Abs. 2 BGB)

*D. 1, 5, 7 (Paul. sing. port.)*

Qui in utero est, perinde ac si in rebus humanis esset custoditur, quotiens de commodis ipsius partus quaeritur: quamquam alii antequam nascatur nequaquam prosit.

Wer im Mutterleibe ist, wird so angesehen, als ob er auf der Welt wäre, soweit es sich um den Vorteil dieses ungeborenen Kindes handelt; einer anderen Person gereicht dies jedoch vor dessen Geburt nicht zum Vorteil.

- Ende mit Tod oder *capitis deminutio maxima*
- Todesvermutungen nur in Einzelfällen von erbrechtlicher Relevanz

*D. 34, 5, 9, 1 (Tryphoninus 21 disputationum)*

Cum bello pater cum filio perisset materque filii quasi postea mortui bona vindicaret, adgnati vero patris, quasi filius ante perisset, divus Hadrianus credidit patrem prius mortuum.

Als ein Vater und sein Sohn im Krieg gefallen waren und die Mutter den Nachlass des Sohnes mit der Begründung, er sei nachher (d. h. nach dem Vater) verstorben, heraus verlangte, die Verwandten andererseits aber den Nachlass des Vaters mit der Begründung (verlangten), der Sohn sei vor dem Vater verstorben, da hat der vergöttlichte Hadrian es für richtig gehalten, dass der Vater vorverstorben sei.

*D. 34, 5, 23 (Gaius 5 leg. Iul. et Pap.)*

Si mulier cum filio impubere naufragio perit, priorem filium necatum esse intellegitur.

Wenn eine Frau mit ihrem unmündigen Sohn bei einem Schiffbruch ums Leben gekommen ist, so wird der Sohn als vorher (d.h. vor der Mutter) verstorben angesehen.

*§ 11 Verschollenheitsgesetz (Kommorientenvermutung)*

Kann nicht bewiesen werden, dass von mehreren gestorbenen oder für tot erklärten Menschen, der eine den anderen überlebt hat, so wird vermutet, dass sie gleichzeitig gestorben sind.

## II. **Handlungsfähigkeit: Geschäfts- und Deliktsfähigkeit und ihre Kriterien**

### 1. Alter

#### a) *infantes*

- völlige Handlungsunfähigkeit dessen, der noch nicht rechtlich verständig sprechen kann
- Dauer bis zum 7. Lebensjahr (vgl. §§ 104 Nr. 1, 828 Abs. 1 BGB)

*Gai inst. 3, 109*

[...] nam infans et qui infantis proximus est, non multo a furioso differt, quia huius aetatis pupilli nullum intellectum habent. sed in his pupillis propter utilitatem benignior iuris interpretatio facta est.

[...] Denn eine Person, die noch nicht sprechen kann oder wer einer solchen Person sehr ähnlich ist, unterscheidet sich nicht sehr von einem Geisteskranken, weil die Unmündigen dieses Alters keine Einsicht besitzen. Für solche Unmündige ist aus Gründen der Nützlichkeit eine recht milde Interpretation des Rechts geschaffen worden.

b) impuberes

- Unmündigkeit bis zur Geschlechtsreife mit 12 Jahre bei Mädchen und mit 14 Jahre bei Jungen (vgl. §§ 2, 106 ff., 828 Abs. 2 und 3 BGB)
- Einschränkung der Handlungsfähigkeit entweder durch Gewaltunterworfenheit unter die patria potestas (alieno iure subiectus) oder bei Gewaltfreiheit (sui iuris) durch Vormundschaft (tutela)

*Inst. 1, 22 pr.*

Pupilli pupillaeque cum puberes esse coeperint, tutela liberantur. pubertatem autem veteres quidam

Wenn unmündige Knaben und Mädchen geschlechtsreif zu werden beginnen, werden sie von der Vormundschaft befreit. Die Alten

non solum ex annis, sed etiam ex habitu corporis in masculis aestimari valebat. nostra autem maiestas dignum esse castitate temporum nostrorum bene putavit, quod in feminis et antiquis impudicum esse visum est, id est inspectionem habitudinis corporis, hoc etiam in masculis extendere: et ideo sancta constitutione promulgata pubertatem in masculis post quartum decimum annum completum ilico initium accipere disposuimus, antiquitatis normam in feminis personis bene positam suo ordine relinquentes, ut post duodecimum annum completum viripotentes esse credantur.

wollten aber, dass die Geschlechtsreife bei Knaben nicht nur aufgrund des Alters, sondern auch anhand ihres körperlichen Zustands beurteilt werden sollte. Unsere Majestät hat es jedoch angesichts der Keuschheit unserer Zeiten zu Recht für angemessen erachtet, was bei Frauen auch den Alten unzüchtig erschienen war, nämlich die Untersuchung des körperlichen Zustands, auch auf Männer auszudehnen. Und daher haben wir in einer heiligen Konstitution verkündet, dass die Geschlechtsreife bei Knaben sogleich bei Vollendung des vierzehnten Lebensjahres eintritt, wobei wir allerdings die althergebrachte und sinnvolle Norm für weibliche Personen beibehalten wollen, dass diese nach Vollendung des zwölften Lebensjahres für geschlechtsreif gehalten werden.

*D. 19, 1, 13, 28 (Ulp. 32 ed.)*

Si quis a pupillo sine tutoris auctoritate emerit, ex uno latere constat contractus: nam qui emit, obligatus est pupillo, pupillum sibi non obligat.

Wenn jemand von einem Unmündigen ohne die Zustimmung des Vormunds kauft, so hat der Kaufvertrag eine einseitige Wirkung, denn der Käufer ist dem Unmündigen verpflichtet, verpflichtet sich aber den Unmündigen nicht.

*D. 9, 2, 5, 2 (Ulp. 18 ed.)*

Et ideo quaerimus, si furiosus damnum dederit, an legis Aquilia actio sit? et Pegasus negavit: quae enim in eo culpa sit, cum suae mentis non sit? et hoc est verissimum. cessabit igitur Aquiliae actio, quemadmodum, si quadrupes damnum dederit, Aquilia cessat, aut si tegula ceciderit. sed et infans damnum dederit, idem erit dicendum. quodsi impubes id fecerit, Labeo ait, quia furti tenetur, teneri et Aquilia eum: et hoc puto verum, si sit iam iniuriae capax.

Und daher fragen wir uns, ob die Klage aus der *Lex Aquilia* gegeben ist, wenn ein Geisteskranker einen Schaden angerichtet hat. Und Pegasus hat das verneint; welche Schuld wollte derjenige haben, der nicht bei Sinnen ist? Und das ist völlig richtig. Daher ist die Aquilische Klage hier ebensowenig gegeben, wie die Aquilische Klage nicht gegeben ist, wenn ein Herdentier einen Schaden verursacht hat oder wenn ein Ziegel heruntergefallen ist. Aber auch dann, wenn eine der Sprache noch nicht mächtige Person einen Schaden anrichtet, wird man dasselbe sagen müssen. Wenn dies aber eine noch nicht geschlechtsreife Person getan hat, so sagt Labeo, dass sie aufgrund der Aquilischen Klage hafte, da sie auch wegen Diebstahls hafte. Und ich halte das für richtig, wenn sie fähig ist, das Unrecht einzusehen.

c) minores 25 annis

- trotz Mündigkeit Schutz gegen Übervorteilung durch prätorische Rechtsmittel

*D. 4, 4, 1 pr. (Ulp. 11 ed.)*

Hoc edictum praetor naturalem aequitatem secutus proposuit, quo tutela minorum suscepit. nam cum inter omnes constet fragile esse et infirmum huiusmodi aetatum consilium et multis captionibus

Durch dieses Edikt ist der Prätor der natürlichen Gerechtigkeit gefolgt und hat eine Regel aufgestellt, mit der er den Schutz der Minderjährigen bezweckt. Da allgemein bekannt ist, dass die Überlegungsfähigkeit von Personen dieses Alters zerbrechlich und

suppositum, multorum insidiis esse expositum: auxilium eis praetor hoc edicto pollicitus est et adversus captiones opitulationem.

schwach und vielen Betrugsmanövern und Nachstellungen ausgesetzt ist, hat der Prätor durch dieses Edikt Hilfe und auch gegen Betrugsmanöver Beistand verheißen.

- exceptio legis Laetoriae (Einrede gegen Klage aus dem übervorteilenden Geschäft)
- restitutio in integrum (Rückgewähr bereits erbrachter Leistungen)

2. Geisteszustand und charakterliche Eignung

- Handlungsunfähigkeit des Geisteskranken (furiosus)
- Möglichkeit der Entmündigung des Verschwenders (prodigus)

3. Geschlecht

a) Allgemeines

- Deliktsfähigkeit der Frau parallel zu der des Mannes
- Einschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau entweder durch Gewaltunterworfenheit unter die manus des Ehemannes (alieno iure subiectus) oder bei Gewaltfreiheit (sui iuris) durch Vormundschaft (tutela mulieris) im Hinblick auf förmliche Geschäfte

*Gai inst. 1, 144*

[...] Veteres enim voluerunt feminas, etiamsi perfectae aetatis sint, propter animi levitatem in tutela esse.

[...] Die Alten wollten nämlich, dass Frauen, auch wenn sie volljährig sind, wegen ihres Leichtsinns unter Vormundschaft stehen.

b) Das Interzessionsverbot des SC Velleianum (Mitte 1. Jhdt. n. Chr.)

*D. 16, 1, 1 pr. (Paul. 30 ed.)*

Velleiano senatus consulto plenissime comprehensum est, ne pro ullo feminae intercederent.

In dem *senatusconsultum Velleianum* ist in umfassender Weise bestimmt worden, dass Frauen für einen anderen (durch befreiende Schuldübernahme oder durch Begründung einer Schuld, Interzession) nicht eintreten dürfen.

***Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis, pars IV, cap. 10, § 23:***

Von Weibs-Personen überhaupt ist die Regul, daß sie sich Intercessions-weis für andere nicht obligiren können, immassen ihnen solchenfalls Exceptio Senatus Consulti Velleiani ... zu statten kommt.

***v. Kreittmavr, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum bavaricum civilem, Vierten Theils zehntes Kapitel, zu §§ 17, 24 ff.***

Weibsleute können sich zwar wohl principaliter für sich selbst, nicht aber für andere obligiren, folglich auch weder Bürgschaft leisten, noch sonst einigermaßen intercediren, denn wenn gleich solches ihnen so wenig als den Mannsleuten de iure naturae verwehrt ist,

..., so geht es doch de iure civili nicht an, indem selbes dem weiblichen Geschlecht die exceptionem senatus consulti Velleiani, welche von ihrem Urheber Vellejo also genant wird, dagegen einräumt, ...; man kritisirt zwar die Raison dieser römischen Rechts-Verordnung, welche hauptsächlich auf der Imbecillitate sexus beruht, ..., und es wollen auch einige den heutigen Gebrauch derselben in Zweifel ziehen, ...; allein was dort oder da specialiter statuirt und Herkommens ist, das macht noch keine General-Gewohnheit aus; hier zu Land ist solche wenigst nicht angenommen, sondern da bleibt es bey dem jure romane communi ...

***Preußisches Allgemeines Landrecht, I 14 §§ 221, 224 - 226***

§ 221. Den Wittwen und ledigen Frauenspersonen müssen bey Uebernehmung einer Bürgschaft, die rechtlichen Wirkungen und Folgen derselben vor Gericht erklärt werden. ...

§ 224. Die Erklärung muß in verständlichen Ausdrücken geschehen; so daß die Bürgin dadurch einen hinlänglichen Begriff von den rechtlichen Folgen der zu übernehmenden Bürgschaft erhalten könne.

§ 225. Die Stelle dieser von dem Richter zu machenden Erklärung vertritt es nicht, wenn gleich in dem Instrumente die rechtlichen Folgen der Bürgschaft ausgedrückt sind, und die Bürgin gerichtlich erklärt hat, daß sie das Instrument selbst gelesen habe, oder daß ihr dasselbe vorgelesen worden.

§ 226. Wenn diese Vorschriften (§ 221-225) nicht beobachtet worden, so bleibt die Bürgschaft einer Frauensperson ohne rechtliche Wirkung.

***§ 1349 ABGB***

Fremde Verbindlichkeiten kann ohne Unterschied des Geschlechtes jedermann auf sich nehmen, dem die freye Verwaltung seines Vermögens zusteht.

***Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland (1848/49) Art. 12***

Der Handelsfrau steht in Betreff ihrer Handelsgeschäfte nicht die Berufung auf die Rechtswohlthaten der Frauenspersonen zu, auch wenn sie bei der Betreibung ihres Handelsgewerbes nicht thätig ist.